

Landesverband Freikörperkultur
Berlin Brandenburg e.V.

S a t z u n g

in der Fassung vom 21. April 2010

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nummer 2633 NZ

Satzung Des Landesverbandes für Freikörperkultur Berlin – Brandenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen "Landesverband Freikörperkultur Berlin - Brandenburg e.V.", im folgenden LFK genannt. Er ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. Der LFK hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Berlin.

§ 2

Zweck

Der Zweck des LFK ist der regionale Zusammenschluss von Vereinen, die planmäßige Pflege von Leibesübungen jeder Art durch Ausüben von Familien-, Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport im Sinne der Freikörperkultur durchführen und fördern.

Dies geschieht insbesondere durch

- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie Schwimmwettkämpfen und Turnieren der Sportarten Badminton, Faustball, Volleyball, Tischtennis und andere auf Landesebene
- die Förderung der Jugendarbeit für die Mitgliedsvereine
- die Koordinierung der Arbeit und der Interessen der Mitglieder
- die Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber Behörden, privaten Personen und Stellen.

Der LFK verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der LFK darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des LFK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle dem LFK zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeiten im Dienste des Verbandes nach Präsidiumsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen erhalten. Die Aufwandsentschädigung wird nach Nachweis oder pauschal nach §3 Nr. 26a EStG sowie § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO gezahlt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des LFK kann jeder im Land Berlin oder im Land Brandenburg eingetragene Verein werden, der im Sinne dieser Satzung tätig ist. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe anzugeben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereins, durch Austritt oder Ausschluss aus dem LFK.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem LFK ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wenn es seinen dem LFK gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn es sich in grober Weise verbandsschädigend verhält.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben auf den Delegiertenversammlungen Stimmrecht durch Vertreter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Zahl der Vertreter beträgt 1 % der bei der letzten Bestandsmeldung an den Landessportbund Berlin e.V. bzw. Brandenburg e.V. gemeldeten Vereinsangehörigen. Die Zahl der Vereinsangehörigen ist auf volle Hundert aufzurunden.
3. Stimmrechtsübertragung auf einen Delegierten ist unzulässig.
4. Die Mitglieder verzichten bei Streitigkeiten untereinander oder mit dem LFK darauf, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Eine Regelung der Streitigkeiten erfolgt durch den auf der Delegiertenversammlung zu berufenden Ehrenausschuss, dessen Entscheidung sich die Mitglieder unterwerfen (siehe § 9 Ziffer 5).

§ 5

Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung.

§ 6

Organe

Organe des LFK sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Ehrenausschuss.

§ 7

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LFK.
2. Sie wird spätestens im **ersten Halbjahr** eines jeden **vierten** Jahres vom Präsidium einberufen.
3. Auf ihr sind nur die Delegierten stimmberechtigt, deren Vereine ihren Verpflichtungen gegenüber dem LFK nachgekommen sind.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zwei Vereinen einzuberufen.
5. Die Einladung zu den Versammlungen hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der fristgemäß eingereichten Anträge mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitgliedervereine vertreten ist. Sie entscheidet mit Ausnahme von § 13 und einer Satzungsänderung, die einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen bedarf, mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

6. Die ordentliche Delegiertenversammlung vollzieht die Wahlen, nimmt die Jahres- und Kas- senberichte entgegen, erteilt Entlastung, fasst Beschlüsse über Haushaltsplan und Anträge.
7. Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet, dem/der Präsidenten/in des LFK zugeleitet werden.
8. Für die Behandlung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen, ist die Zustimmung von Dreiviertel aller Delegierten erforderlich.
9. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Zur Verhandlung sind nur diejenigen Punkte zugelassen, die Anlass zur Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung gegeben haben. Sie sind im Antrag der Ver eine bzw. Beschluss des Präsidiums vollständig anzugeben, anderenfalls sind Antrag bzw. Beschluss nichtig.

§ 8

Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) dem /der Präsidenten/Präsidentin
 - b) dem/der stellvertretenden Präsidenten/Präsidentin
 - c) dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - d) dem/der Schriftwart/Schriftwartin
 - e) dem/ der Pressewart/Pressewartin
 - f) dem/ der Sportwart/Sportwartin
 - g) dem/ der Jugendwart/Jugendwartin

2. Der/die auf der Landesversammlung der fkk -jugend e.V., Landesverband Berlin - Brandenburg, gewählte Landesvorsitzende ist Jugendwart/in.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der LFK wird rechtsverbindlich durch den Präsidenten/in, den stellvertretenden Präsidenten/in und den/der Schatzmeister/in vertreten (Vorstand gem. § 26 BGB). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von vier Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig.
6. Die Präsidiumsmitglieder werden für die Dauer von **vier** Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Präsidium selbst. Scheiden mehr als 50 % der auf der Delegiertenversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder aus, so haben die verbleibenden Präsidiumsmitglieder eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Tritt das gesamte Präsidium zurück, so hat der Ehrenausschuss die außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

§ 9

Der Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss ist das Schiedsgericht des LFK.
2. Der Ehrenausschuss besteht aus drei Angehörigen der Mitgliedsvereine. Die Mitglieder des Ehrenausschusses und ihre Stellvertreter werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
3. Die Amtsdauer des Ehrenausschusses beträgt **vier** Jahre, beginnend mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Ehrenausschusses vorzeitig aus oder ist es in einer zur Entscheidung anstehenden Sache befangen, tritt der gewählte Stellvertreter an seine Stelle.
4. Der Ehrenausschuss entscheidet über Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung des LFK.
5. Der Ehrenausschuss kann ferner zur schiedsgerichtlichen Schlichtung von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und innerhalb der Vereine, soweit sie die Belange des LFK berühren, angerufen werden.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des LFK wird jährlich mindestens zweimal von zwei Kassenprüfern überprüft. Das Präsidium des LFK hat hierzu alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Kassenprüfer fertigen über das Ergebnis ihrer Prüfungen einen schriftlichen Bericht zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung an.
3. Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder dem Ehrenausschuss angehören.
4. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.

5. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, wird durch den/die Präsidenten/in der dem LFK angeschlossenen Vereine ein neuer Kassenprüfer bis zur nächsten Delegiertenversammlung bestellt.

§ 11

Ausschüsse

Zur Unterstützung des Präsidiums kann dieser nach Bedarf Ausschüsse berufen.

§ 12

Beurkundungen der Beschlüsse

1. Die in den Sitzungen des Präsidiums, der Ausschüsse und in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten/in bzw. Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen sind den Mitgliedsvereinen zuzustellen.
2. Einwendungen gegen die Protokolle sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Zustellung an den/die Präsidenten/in oder seinen/seiner Stellvertreter/In zu richten. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung bei Einwendungen gegen das Protokoll ist auf der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums bzw. der Delegiertenversammlung zu entscheiden.
3. Erfolgen innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen, ist das Protokoll angenommen.

§ 13

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des LFK kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Antrag hierzu muss von mindestens der Hälfte aller Mitgliedervereine gestellt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge und des Sports.

§ 14

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 21. April 2010 beschlossen.

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nummer 2633 NZ